

Allgemeine Bestimmungen

(für Studiengänge im Weiterbildungsbereich)

1. Mit der Einreichung der Anmeldung (Online oder per pdf-Formular) anerkennt der Student bzw. die Studentin die AGB's und schliesst einen Ausbildungsvertrag mit der HWZ für das entsprechende Studium ab. Der Studierende anerkennt damit auch alle studiengangsspezifischen Aufnahme-, Prüfungs- und Zahlungsbedingungen. Diese Bedingungen sind im entsprechenden Studienprogramm festgehalten. Das Studium wird durch die «Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge der Weiterbildung HWZ Hochschule für Wirtschaft Zürich» sowie durch weitere Richtlinien und Weisungen geregelt. Die Studierenden haben ein Recht auf Mitwirkung, welches sie in Form des Vorschlagsrechts und/oder in Form des Rechts der beratenden Stimme selbst und/oder stellvertretend über eine/n Sprecher/in ihrer Studiengruppe wahrnehmen können. Die Konkretisierung und Ausführungsbestimmungen zu den studentischen Mitwirkungsrechten sind in den Richtlinien «Mitwirkung Studierende der Studiengänge der Weiterbildung HWZ» festgehalten. Alle HWZ-Regularien sind für die Studierenden verbindlich; sie sind online einsehbar und können heruntergeladen werden. Die Studiengangsleitung informiert rechtzeitig über allfällige Änderungen der Regularien.
2. Die Studiengangsleitung entscheidet abschliessend über die Zulassung zum Studiengang bzw. zum Kurs und teilt dies dem Studierenden auf schriftlichem oder elektronischem Wege mit. Wird ein Studierender nicht zum betreffenden Studiengang zugelassen, fällt der entsprechende Vertrag dahin. Die Zulassung zu einem Zertifikatsprogramm (CAS) bedeutet nicht automatisch die Zulassung zu einem Master-Studiengang (MAS, EMBA); letztere ist von der HWZ bzw. der zuständigen Studiengangsleitung separat zu bestätigen. Über die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen entscheidet die Studiengangsleitung.
3. Die Studiengangsleitung behält sich Änderungen in der Struktur und im Inhalt des Studienganges sowie in der Auswahl und im Einsatz von Dozierenden vor. Der Unterricht findet in der Regel in den von der HWZ zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten statt. Es besteht die Möglichkeit, dass die Lektionen im Fernunterricht stattfinden.
4. Die Studierenden erhalten ein Login und ein Passwort für das Extranet (inkl. E-Learning-Plattform) der HWZ, auf dem ihnen ein E-Mail-Konto zur Verfügung steht. Das HWZ E-Mail-Konto muss regelmässig gelesen werden, da offizielle Mitteilungen auch über diesen Weg verschickt werden. Die Studierenden verfügen über einen Laptop gemäss den HWZ-Minimalspezifikationen; diese sind auf der HWZ-Website ersichtlich.
5. Das Unterrichtsmaterial sowie das Logo der HWZ und ihrer Partner sind urheberrechtlich geschützt. Das Kopieren sowie die Weiterverwendung ausserhalb des schulischen Bereichs sind ohne schriftliche Genehmigung der Schulleitung untersagt.
6. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte jener Immaterialgüter (insbesondere Urheber-, Design-, Patent- und Markenrechte), welche während und im Zusammenhang mit dem Studium entstehen, fallen – soweit nicht anderweitig geregelt – der HWZ zu. Eine Rückübertragung dieser Rechte an die Studierenden kann im Einzelfall vereinbart werden. Die Vereinbarung ist individuell zwischen den Studierenden und der Studiengangsleitung zu treffen. Erzielt die HWZ aus der Verwertung der Immaterialgüterrechte Gewinne, so haben die Studierenden ein Anrecht auf einen Anteil am Gewinn. Die Abgeltung beträgt in der Regel zwischen mind. 25% und max. 75% des Gewinnes. Die Urheber-Persönlichkeits- und Verwertungsrechte an Diplomarbeiten (Master-Thesen, Zertifikatsarbeiten) verbleiben bei den Studierenden; die HWZ behält sich das Recht vor, nicht-vertrauliche Arbeiten für Lehr-, Forschungs- und Publikationszwecke ohne Entschädigung zu verwenden.
7. Die Studiengebühren sind vor Beginn des Studiums bzw. des Kurses zu entrichten. Allfällige Einschreibegebühren werden mit der Anmeldung fällig und werden von der ersten Rechnung in Abzug gebracht. Von Partnern durchgeführte CAS werden von diesen direkt in Rechnung gestellt.
8. Für nicht besuchte Kursmodule oder -teile wird keine Rückvergütung geleistet.
9. Eine monatliche Teilzahlung ist möglich, dafür wird ein Zuschlag von 5% auf die Studiengebühren erhoben. Die erste Rate ist vor Semesterbeginn zu entrichten. Die monatlichen Ratenzahlungen enthalten die Mehrkosten für die Administration der monatlichen Rechnungsstellung.
10. Wiederholungsprüfungen sind kostenpflichtig. Die diesbezüglichen Gebühren sind in den entsprechenden Anhängen zur «Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge der Weiterbildung HWZ Hochschule für Wirtschaft» aufgeführt.
11. Mit dem Studium verbundene Auslagen für Literatur, technische Hilfsmittel, Reisen, Unterkunft und Verpflegung sind von den Studierenden zu übernehmen, sofern und soweit diese nicht in der Studiengebühr inbegriffen sind.
12. Für Ferien, Krankheit und Dispensation werden keine Abzüge an den Studiengebühren gewährt.
13. Bei ungenügender Teilnehmerzahl behält sich die Studiengangsleitung vor, einen Studiengang nicht durchzuführen. Bereits geleistete Zahlungen werden rückvergütet.
14. Bei einer Kündigung 30 Tage vor Studienbeginn ist die erste Semester- bzw. die Studiengebühr für den gewählten Studiengang (CAS, Kurs, etc.) vollumfänglich zu bezahlen. Ansonsten kann der Vertrag nur bei Vorliegen wichtiger Gründe bzw. besonderer Umstände auf Ende eines Semesters bzw. Studiengangs (CAS, Kurs, etc.) gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, der spätestens 30 Tage vor Ende des Semesters bzw. CAS/Kurs im Besitz der Studiengangsleitung sein muss. Die HWZ kann bei ausstehenden bzw. nicht einbringbaren Forderungen die Personalien von Studierenden an eine externe Firma zum Inkasso weitergeben.
15. Die Studierenden sind im Rahmen des Studiums und bei Studienreisen nicht durch die HWZ bzw. ihre Partner versichert.
16. Alle Studierenden welche ein Masterprogramm oder den Master of Science durchlaufen sind automatisch und kostenlos Mitglied der Alumni HWZ. Zu diesem Zweck werden ihre Personenangaben der HWZ Alumni übermittelt.
17. Änderungen der allgemeinen sowie der finanziellen Bestimmungen bleiben vorbehalten und werden von der Schulleitung jeweils zwei Monate im Voraus mitgeteilt.
18. Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist Zürich. Es gilt Schweizer Recht.